

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

a) Name, Sitz

Unter dem Namen „Männerchor Heiligkreuz“, gegründet 1947, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Heiligkreuz (Mels).

b) Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege des Gesanges, der Freundschaft und kameradschaftlichen Geselligkeit, sowie die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde/Region. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein kann Mitglied eines Sängerverbandes sein.

Art. 3 Art der Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, und aktiven und nichtaktiven Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Neueintritt / Vereinsaufnahme

Vereinsmitglied kann werden, wer die nötigen Eigenschaften als Sänger besitzt, in Ehren und Rechten steht und das 16. Altersjahr erfüllt hat. Ein neuer Sänger wird von einem Chormitglied (genannt „Götti“) begleitet und betreut.

Die definitive Vereinsaufnahme erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes in offener Wahl, anlässlich der Hauptversammlung oder einer Gesangsprobe.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Aktiv- und aktiven Ehrenmitglieder sind verpflichtet, an allen Gesangsproben, Versammlungen, Auftritten und Konzerten teilzunehmen.

Art. 6 Präsenz an Proben, Anlässen

Bei Nicht-Teilnahme sind Entschuldigungen an den Präsidenten (Präsidium) oder an ein Vorstandsmitglied zu richten. Es wird eine Präsenzliste geführt.

Art. 7 Passiv-Mitglieder

Die Passiv-Mitglieder unterstützen den Verein durch jährliche Beiträge, welche jeweils von der Hauptversammlung bestimmt werden.

Art. 8 Ernennung Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den Verein ein besonderes Verdienst erworben haben, können Ehrenmitglieder werden, ebenso wer 25 Jahre dem Verein aktiv angehört hat. Diese Ehrung und Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art 9 Ende Mitgliedschaft / Beerdigung

a) Ende Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Erfolgt innert zwei Jahren nach Verlassen der Aktiven kein Übertritt zu den Passiven, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

b) Beerdigung

Bei Tod eines aktiven Mitgliedes begleitet der Chor den Verstorbenen zur letzten Ruhestätte und beteiligt sich am Grab- und Gottesdienstgesang. Über die offizielle Begleitung eines nichtaktiven Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Verdienste und Verbundenheit zum Verein.

Art. 10 Austritt / Übertritt

Der Austritt, oder der Übertritt von den Aktiven zu den Passiven, erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Vorstand.

Der Austritt findet erst dann Berücksichtigung, wenn dem Verein gegenüber sämtliche Verbindlichkeiten erledigt sind. Der Austretende ist für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Zudem erlischt jeder Anspruch auf Vereinsvermögen.

Art. 11 Ausschluss

Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Versammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, wenn es sich taktlos benimmt oder den Pflichten nicht nachkommt.

Art. 12 Festlegung Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 13 Freiwilliger Jahresbeitrag

Für Vorstand und aktive Ehrenmitglieder ist die Entrichtung des Jahresbeitrages freiwillig.

Die Hauptversammlung kann für aktive Ehrenmitglieder einen angemessenen Jahresbeitrag beschliessen.

Art. 14 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Die Hauptversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Liederkommission

Art. 15 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet innert 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres, das am 1. Dezember beginnt und 30. November endet, statt.

Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktiv- und aktiven Ehrenmitglieder plus ein Mann anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (der Versammlungsleiter).

Sie erledigt in der Regel folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht Präsident (Präsidium)
- Jahresbericht Dirigent/Dirigentin
- Jahresrechnung des Kassiers
- Bericht der Rechnungsrevisoren
- Mutationen
- Anträge
- Vereinsbeiträge
- Wahlen
- Ehrungen
- Auszeichnung Probebesuche
- Jahresprogramm
- Verschiedenes (allg. Umfrage)

Art. 16 Vorstandswahl, Amtsdauer

Die Wahl des Präsidenten (1 Mitglied des Präsidiums) und der/des Beisitzer(s) fallen auf die geraden Jahre. Die Wahl des Vize-Präsidenten(1 Mitglied des Präsidiums), des Kassiers und des Aktuars fallen jeweils auf die ungeraden Jahre.

Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre, mit steter wieder Wählbarkeit. Kein Mitglied kann eine Wahl ausschlagen, wohl aber eine Erneuerungswahl.

Art. 17 Fähnrich Wahl und Pflichten

Die Wahl eines Fähnrichs erfolgt für zwei Jahre. Der Fähnrich ist für das gesamte Fahnen-Inventar verantwortlich und hat seinen Pflichten in diesem Amte nachzukommen.

Art. 18 Revisoren Wahl und Rücktritt

Wenn ein Revisor den Rücktritt gibt, rückt automatisch der Ersatzrevisor nach. Es ist dann wieder ein Ersatzrevisor zu wählen.

Art. 19 Mitgliederversammlung / Liederkommission

a) Mitgliederversammlung

An den Mitglieder-Versammlungen können alle laufenden Geschäfte erledigt werden. Diese Versammlungen können auch nach einer Gesangsprobe stattfinden.

b) Liederkommission

Die Liederkommission besteht aus dem Dirigenten und vier aktiven Sängern, wenn möglich aus allen vier Stimmlagen. Sie macht Vorschläge und unterstützt den Dirigenten in musikalischen Fragen (Liederauswahl), erstellt Repertoire, beschafft Liedgut.

Art. 20 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vize-Präsident oder Präsidium mit 2 Aktiv-Mitgliedern, Aktuar, Kassier und ein bis zwei Beisitzer.

Art. 21 Präsident, Vize-Präsident (Präsidium)

Der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident oder 1 Mitglied des Präsidiums leitet die Geschäfte und Verhandlungen und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er(es) besorgt die Vereinskorrespondenz und ist zusammen mit dem Aktuar verantwortlich für die Vereinsakten.

Art. 22 Aktuar

Der Aktuar besorgt die Zirkulare und Einladungen. Er führt das Mitglieder-Verzeichnis und bei den Versammlungen und Sitzungen erstellt er das Protokoll. Er ist zusammen mit dem Präsidenten (Präsidium) verantwortlich für die Vereinsakten.

Art. 23 Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse, begleicht offene Rechnungen termingerecht und besorgt den Einzug der Beiträge. Er erstellt alljährlich z. Hd. der Hauptversammlung die Jahresrechnung, welche jährlich per 30. November abgeschlossen wird. Die Jahresbeiträge werden jeweils an der Hauptversammlung eingezogen.

Art. 24 Beisitzer

Der erst gewählte Beisitzer führt die Präsenzliste an Proben/Anlässen und ist zuständig für Mobilien und das Notenmaterial, deren Registrierung und Ablage/Archivierung. Er ist Mitglied der Liederkommission und verantwortlich für das Notenmaterial für Proben und Auftritte.

Der zweit gewählte Beisitzer ist der Stellvertreter und übernimmt bei Bedarf auch Aufgaben von andern oder fehlenden Vorstandsmitgliedern.

Art. 25 Aufgaben Dirigent/-in

Der gesangliche Leiter ist der Dirigent/die Dirigentin.

Der Probebesuch muss ernst und zielgerichtet gestaltet werden. Der Dirigent/die Dirigentin unterbreitet dem Vorstand Vorschläge über Anschaffungen von Gesangsmaterial sowie über die Zusammenstellung von Konzertprogrammen.

Art. 26 Pflichten, Rechte Dirigent/-in

Pflichten und Rechte des Dirigenten/der Dirigentin werden vertraglich geregelt. Der Dirigent/die Dirigentin ist berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Art. 27 Vize-, Ersatz-Dirigent/-in

Im Verhinderungsfall des Dirigenten/der Dirigentin leitet der Vize- oder Ersatz-Dirigent/-in Proben und Aufführungen. Diese werden nach Absprache zwischen Vorstand und Dirigent/-in bestimmt.

Art. 28 Verhalten der Mitglieder

Jeder Sänger ist verpflichtet, sich den Weisungen des Dirigenten/der Dirigentin zu fügen und ist für Ruhe und Ordnung während den Auftritten und Gesangsproben mitverantwortlich.

Das Notenmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Verlust oder durch Beschädigung entstandenen Schaden ist zu ersetzen.

Art. 29 Vereinskasse, Kompetenz Vorstand

Die Vereinskasse ist bestimmt zur Bezahlung des Dirigenten/der Dirigentin, zum Ankauf von Musikalien und zur Bestreitung anderweitiger Aufgaben auf erfolgten Vereinsbeschluss.

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen
- Einnahmen aus Konzerten/Auftritten
- Freiwilligenarbeiten

Der Vorstand ist berechtigt Auslagen bis zu Fr. 2'000.-- pro Fall zu beschliessen.

Art. 30 Statutenrevision/-ergänzung

Die Statutenrevision/-ergänzung kann nur an einer Hauptversammlung von einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Aktiv-Mitgliedern beschlossen werden. Änderungsvorschläge sind vom Vorstand zu beraten und mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen.

Art. 31 Vereinsauflösung

Solange der Verein acht aktive Mitglieder zählt, darf die Auflösung nicht erfolgen.

Art. 32 Vereinsvermögen bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Mels übergeben, der dasselbe z. Hd. eines später, im Sinne und Geiste nach Artikel 1, sich bildenden Männerchors in Heiligkreuz, aufbewahren soll.

Art. 33 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 34 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Statuten wurden von der Hauptversammlung am 30. Januar 2010 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft. Alle früher erlassenen Statuten sind damit aufgehoben.

Im Namen des „Männerchor Heiligkreuz“

Der Präsident:

sig. Jürg Bernasconi

Der Aktuar:

sig. Walter Kalberer